



**Gemeinsame Stellungnahme  
des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der  
Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union  
und  
des Kommissariats der deutschen Bischöfe**

anlässlich des erweiterten Berichterstattergesprächs des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am 20. April 2009

zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
*Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von  
Statistikgesetzen*  
BT-Drucksache 16/12219

---

Gerne nehmen wir zu dem oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bewertung

Die Kirchen teilen das Anliegen des Gesetzentwurfs, mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011 – E) durch eine neue Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus), verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu erhalten.

Ebenso wird das Bemühen anerkannt, die Kosten sowie die Belastung der Bürgerinnen und Bürger möglichst gering zu halten und deshalb einen Methodenwechsel vorzunehmen, in dem die Volkszählung erstmalig im Wesentlichen durch Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister durchgeführt wird und Befragungen der Bürgerinnen und Bürger lediglich ergänzend vorgenommen werden.

**Die Kirchen wenden sich aber nachdrücklich dagegen, dass der vorliegende Entwurf – anders als die früheren Volkszählungen in der Bundesrepublik Deutschland – das Religionsmerkmal völlig unberücksichtigt lässt.**

2. Die Erhebung der (rechtlichen) Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

Die Erhebung des Merkmals der rechtlichen „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft“ und dessen Auswertbarkeit in Verbindung sowohl mit den bei der Melderegisterauswertung als auch der Haushaltsstichprobe gewonnenen Strukturdaten liegen im staatlichen Interesse wie auch im Interesse der Kirchen. Nach der bisherigen Staatspraxis wurden bei Volkszählungen in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig Angaben über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft verlangt (vgl. die Volkszählungsgesetze von 1950, 1961, 1969 und 1987 und näherhin BVerfGE 65, 1 (39)). Der Gesetzgeber

hat damit das staatliche Interesse an der Erhebung des Religionsmerkmals stets zum Ausdruck gebracht und in den Gesetzesbegründungen ausgeführt. Die dort vorgetragenen Erwägungen des Gesetzgebers gelten heute in gleicher Weise (vgl. zuletzt BTDrucks. 10/2814 S. 16; BTDrucks. 10/3843 S. 29 und BTDrucks. 9/451, S. 9).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. Volkszählungsurteil ausdrücklich klargestellt, dass Feststellungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung zulässig sind (BVerfGE 65, 1 (39f)). Unter Bezugnahme auf die Begründungen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 9/451, S. 9) und die Staatspraxis hat es eine Bundeskompetenz zweifelsfrei angenommen.

Die Ergebnisse der Erhebung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft stellen wichtige Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Planung von Bund und Ländern dar, da sie im Zusammenhang mit anderen Erhebungsmerkmalen Untersuchungen über den Einfluss der Religionszugehörigkeit auf demographische, wirtschaftliche und soziale Tatbestände ermöglichen.

Sie sind ferner wichtig für Kirchensteuerfragen und Maßnahmen der Länder (z.B. Zuweisung von Religionslehrern, Festlegung religiöser Feiertage u. a.).

Die Erhebung ist auch im Hinblick auf die Aufgaben wichtig, die die Kirchen im sozialen Bereich wahrnehmen. Zudem stellen sie wichtige Informationen für die Kirchenverwaltungen dar (vgl. insgesamt BTDrucks. 10/2814 S. 16; BTDrucks. 10/3843 S. 29 und BTDrucks. 9/451, S. 9).

**Die Kirchen bitten daher darum, bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis als Erhebungsmerkmal auf jeden Fall die (rechtliche) „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft“ vorzusehen (§ 7 Absatz 4 ZensusG 2011-E) und ebenfalls das Datum in den Katalog der von den Meldebehörden zu übermittelnden Daten aufzunehmen (§ 3 Absatz 1 ZensusG 2011-E).**

Damit wäre gewährleistet, dass Bund, Länder und Gemeinden wie ebenso die Kirchen auch in dieser Hinsicht eine zuverlässige – der Vollerhebung aus dem Jahr 1987 vergleichbare – statistische Datengrundlage unter voller Wahrung des Datenschutzes erhalten.

### 3. Im Einzelnen aus kirchlicher Perspektive:

Die Kirchen begrüßen die in § 1 Abs. 3 ZensusG 2011–E genannten Zwecke. Auch die Kirchen sind u. a. auf die amtlichen Statistikzahlen zur Bevölkerung angewiesen, wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht erfüllen wollen: In Anbetracht ihrer Größe und der Art der Dienste, die die Kirchen für ihre Mitglieder und für die Allgemeinheit leisten, ist ihnen daran gelegen, ihr Angebot so gut wie möglich auf die Lebenslagen der Bevölkerung auszurichten, die zuverlässig zu erfassen der Zensus unter voller Wahrung des Datenschutzes anstrebt.

Während der letzte Zensus in Deutschland in 1987 noch auf der Basis einer Totalerhebung durch Befragung durchgeführt wurde, zeichnete sich schon während der Vorbereitung der Zensusrunde 2000, an der sich Deutschland schließlich doch nicht beteiligt hat, ein Methodenwechsel ab, der im vorliegenden Entwurf umgesetzt wird.

Der Datenkatalog umfasst wichtige Strukturdaten wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Wohnsituation, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Beschäftigung, die zu Recht im EU-Programm als Pflichtkatalog aufgeführt sind, weil diese Daten über die materielle Situation und materiellen Bedürfnisse Aufschluss geben und ebenso wesentlich auf immaterielle Bedürfnisse und Probleme Rückschlüsse zulassen, die weder bei der staatlichen Planung noch bei Planung des kirchlichen Angebots außer Acht gelassen werden dürfen, da

andernfalls die Anstrengungen zur Behebung von materiellen Defiziten z. T. ins Leere laufen würden.

Neben den Daten über die materielle Situation ist aber auch die Erhebung der Daten von Bedeutung, die dem Bereich des Immateriellen zuzuordnen sind. Damit ist insbesondere die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gemeint. Die Vergewisserung hierüber liegt sowohl im staatlichen Interesse als auch in dem der Kirchen. Sie ist aus kirchlicher Sicht eine unerlässliche Voraussetzung, sowohl für die Planung ihrer eigenen Aufgaben, als auch für ihren Beitrag zur vielfältigen Kooperation zwischen Staat und Kirchen.

#### *Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe)*

Im Rahmen der Grenzen, die der Methodenwechsel zwangsläufig mit sich bringt, ist es mit der Haushaltsstichprobe immerhin möglich, in größeren Raumeinheiten von über 10.000 Einwohnern die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft relativ zuverlässig festzustellen und mit den übrigen Strukturdaten nach § 7 ZensusG 2011 – E in Bezug zu setzen.

Die Kirchen haben zwar auf örtlicher Ebene durch einen regelmäßigen Melderegisterdatenaustausch mit den Kommunalgemeinden stets aktuelle Daten ihrer Mitglieder zur Verfügung. Es können sich jedoch auch bei diesen ebenso wie bei den kommunalen Melderegistern Ungenauigkeiten ergeben. Zudem kann aus diesen Daten nicht die Verknüpfung mit den vorgesehenen Strukturdaten des Zensus insgesamt bzw. der Haushaltsstichprobe hergestellt werden. Ebenso wenig können sie aus den ihnen jeweils zur Verfügung gestellten Meldedaten Erkenntnisse über die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung erlangen.

Im Übrigen sollte man das Ziel im Auge behalten, darüber einen – soweit möglich – guten Überblick zu erhalten. Dabei würde von den muslimischen Organisationen wohl schon die Alevitische Gemeinde Deutschlands miterfasst, die bereits in einigen Bundesländern als Religionsgemeinschaft gilt.

**Wegen der zusätzlichen Erkenntnismöglichkeiten aus der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis – sowohl im Hinblick auf das Religionsmerkmal als auch auf den deutlich umfassenderen Katalog von Strukturdaten im Verhältnis zu der Entnahme aus den Melderegistern und der Möglichkeit, die Qualität der Meldedaten prüfen zu können, – bitten die Kirchen darum, das Datum der (rechtlichen) „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft“ auf jeden Fall bei der Haushaltebefragung zu erheben und § 7 Absatz 4 ZensusG 2011 - E entsprechend zu ergänzen.**

#### *Übermittlung durch die Meldebehörden – registergestützte Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister*

Die Methode der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis ist dankenswerterweise in Bezug auf den Erhebungskatalog breit angelegt, es liegt jedoch in der Natur der Erhebungsform und der gewählten Raumgrößen pro Stichprobe, dass die erhobenen Daten bei Auswertung in kleineren Raumeinheiten an Aussagezuverlässigkeit verlieren. Bei Umschlüsselung der Daten auf die in der Regel kleineren Organisationseinheiten der Kirchen, wie den Pfarreien und Kirchengemeinden, sind die Ergebnisse der Haushaltsstichprobe nur bedingt verwendbar. Sie werden erst wieder bei größeren Zusammenschlüssen daraus aussagefähig, ohne dass die Strukturunterschiede zwischen den einzelnen Einheiten abgebildet werden können.

Die (rechtliche) Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (so auch zur Evangelischen und der Katholischen Kirche) wird im Melderegister gespeichert, das nach § 3 ZensusG 2011 – E aber ebenfalls ohne die Religionszugehörigkeit ausgewertet werden soll.

Würde der Erhebungskatalog nach § 3 ZensusG 2011 – E um die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ergänzt, wären die Kirchen in der Lage, auch in Bezug auf ihre Basiseinheiten, den Kirchengemeinden und Pfarreien, ein zuverlässiges, aktuelles Bild von der Zusammensetzung der jeweiligen Gesamtbevölkerung nach so wichtigen Strukturdaten wie den im Register vertretenen Religionsgemeinschaften, dem Altersaufbau (Senioren, Kinder, Erwerbsfähige), dem Geschlecht, dem Familienstand und der Staatsangehörigkeit zu erhalten.

Die Kirchen benötigen trotz des geringeren Umfangs an Strukturdaten auch auf dieser Ebene zuverlässige Angaben, weil sie auch hier Dienste anbieten und Einrichtungen vorhalten (bspw. Kindergärten, Sozialstationen u.a.), sie sich auf eine Veränderung in der Zusammensetzung ihrer Pfarrbevölkerung einstellen wollen und weil sie Veränderungen mit organisatorischen Neuordnungen oder Ausrichtung ihrer Infrastruktur Rechnung tragen müssen.

Darüber hinaus sollte das Datum in die registergestützte Auswertung der Melderegister aufgenommen werden, um auch in dieser Hinsicht den mit der Haushaltsstichprobe angestrebten Abgleich der Daten zu erreichen.

**Die Kirchen haben daher die Bitte, das Datum der (rechtlichen) „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft“ ebenfalls in die Registerauswertung nach § 3 Abs. 1 ZensusG – E aufzunehmen, um auch auf ihrer unteren Organisationsebene für eine allerdings begrenzte, aber wichtige Zahl von Strukturdaten zutreffende Angaben für ihre eigene Planung und ihren Beitrag zum Allgemeinwohl zu erhalten.**

Der kommende Zensus würde so nicht nur für den Staat, sondern auch für die Kirchen die seltene Chance darstellen, ihre Arbeit nach einem großen Zeitabstand wieder auf eine zuverlässige Datengrundlage zu stellen.

Berlin, den 16.04.2009